



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870  
Telefax: (43 01) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-151/032/1217/2017-13  
O. A.  
StA: Ukraine

Wien, 7. April 2017

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde des O. A., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 15. November 2016, ZI. MA35-9/3139407-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Studierender" gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG iVm § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG, abgewiesen wurde, nach mündlicher Verhandlung am 22. März 2017 und am 29. März 2017 und Verkündung der Entscheidung am 29. März 2017 den

## BESCHLUSS

gefasst:

- I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG iVm § 17 VwGVG, §§ 76 Abs. 1 und 53b AVG wird dem Beschwerdeführer der Ersatz der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 27. März 2017, ZI. VGW-KO-032/217/2017-1, mit € 119,— bestimmten Barauslagen für die zur mündlichen Verhandlung am 22. März 2017 in der Zeit zwischen 13:00 Uhr bis 14:12 Uhr beigezogene nichtamtliche Dolmetscherin auferlegt. Der Beschwerdeführer hat der Stadt Wien die genannten Barauslagen durch Banküberweisung auf das Bankkonto ... mit dem Verwendungszweck "VGW-KO-032/217/2017-1" binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

sowie

# IM NAMEN DER REPUBLIK

zu Recht erkannt:

- II. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 70/2015, wird dem Beschwerdeführer in Stattgebung der Beschwerde die Aufenthaltsbewilligung für Studierende für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.
- III. Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG die ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, im Übrigen (Spruchpunkt I.) unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

1. Mit dem gegenständlichen Antrag vom 15. September 2016 begehrte der Beschwerdeführer die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Studierender".
2. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wies die belangte Behörde den Antrag mit dem angefochtenen Bescheid vom 15. November 2016 gemäß § 64 Abs. 1 NAG iVm § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG ab, weil der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne.

Das Einkommen der Eltern des Beschwerdeführers sei anhand der von ihm vorgelegten Unterlagen strittig, zumal sich die Eingänge auf den Kontoauszügen stark zu den angegebenen Gehältern unterschieden. Anhand der vorgelegten Kontoauszüge sei keine Bargeldabhebung dargelegt worden, was der belangten Behörde die Feststellung erschwere, wo das derzeitige Guthaben des Beschwerdeführers herstamme. Der Beschwerdeführer habe der Aufforderung, die Herkunft der Geldmittel sowie den Bargeldtransfer darzulegen, nur mangelhaft entsprochen. Anhand der nachgereichten Dokumente sei es jedenfalls weiterhin fraglich, woher die derzeitigen Geldmittel des Beschwerdeführers resultierten.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – rechtzeitig erhobene – Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels begehrt. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde sei nicht nachvollziehbar. Die Eltern des Beschwerdeführers kämen für dessen Lebensunterhalt auf, sie seien eingetragene Unternehmer und bezögen aus dieser Tätigkeit ein überdurchschnittliches Einkommen.

Unter einem legte der Beschwerdeführer zahlreiche Unterlagen betreffend die Einkommens- und Vermögenssituation seiner Eltern vor.

4. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

5. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 22. März 2017 und am 29. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der Beschwerdeführer als Partei einvernommen wurde. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung spruchgemäß verkündet.

Am 4. April 2017 beantragte der Landeshauptmann von Wien gemäß § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung iSd § 29 Abs. 4 VwGVG.

## II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist ukrainischer Staatsbürger und am ... 1999 geboren, der Reisepass des Beschwerdeführers ist bis 4. August 2025 gültig. Der Beschwerdeführer ist Inhaber eines von den tschechischen Behörden erteilten Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU". Der Beschwerdeführer hat seinen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt derzeit in Prag, würde bei Erteilung des

gewünschten Aufenthaltstitels jedoch sofort nach Wien übersiedeln, um hier seinen Wohnsitz zu nehmen und sein Studium zu betreiben.

Der Beschwerdeführer ist seit dem Wintersemester 2016 an der ... University in Wien für den Studiengang "Bachelor ..." inskribiert.

Der Beschwerdeführer hat mit Mag. P. eine bis 19. September 2017 laufende unentgeltliche Wohnrechtsvereinbarung über eine 88 m<sup>2</sup> große Wohnung in Wien geschlossen; dort sollen (inklusive dem Beschwerdeführer) drei Personen in drei Wohnräumen wohnen. Die Unterkunftgeberin ist die Schwester des Schwagers des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer hat weiters eine unentgeltliche Wohnrechtsvereinbarung mit F. A. und O. A. (seine Schwester und sein Schwager) über die Mitbenutzung einer Wohnung mit vier Schlafzimmern in Wien geschlossen; diese Wohnrechtsvereinbarung ist von 1. Juni 2017 bis 1. Juni 2020 befristet.

Der Beschwerdeführer hat am 27. Oktober 2016 bei der Wiener Gebietskrankenkasse einen Antrag auf Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 2 ASVG gestellt.

Der Beschwerdeführer hat sich seit dem 9. September 2016 nicht mehr als drei Monate bzw. 90 Tage im Bundesgebiet aufgehalten.

Der Beschwerdeführer weist aktuell einen Kontostand auf seinem österreichischen Girokonto von € 12.296,54 auf, diese Geldmittel stehen ihm allein zur Verfügung. Das Geld hat er von seinen Eltern erhalten, welche in der Ukraine beide berufstätig sind und aus einer Unternehmensbeteiligung ("S.") überdurchschnittlich hohe regelmäßige Bezüge erhalten. So hat die Mutter des Beschwerdeführers in den Jahren 2014-2016 aus dieser Tätigkeit Dividenden in der Höhe von umgerechnet fast € 900.000,— bezogen.

Der Beschwerdeführer ist (verwaltungs)strafrechtlich unbescholten, gegen ihn liegen keine Rückkehrentscheidung, kein Aufenthaltsverbot und auch keine sonstigen vergleichbaren Maßnahmen vor.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbringens und der weiteren vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Im verwaltungsbehördlichen Verfahren war einzig der gesicherte Lebensunterhalt des Beschwerdeführers strittig. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer vorgeworfen, auf Grund der von ihm vorgelegten Dokumente die Herkunft der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht nachvollziehen zu können.

Nun steht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren jedenfalls außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer aktuell einen Kontostand (auf seinem österreichischen Konto) in der Höhe von € 12.296,54 aufweist. Das Verwaltungsgericht Wien hat angesichts der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen keinerlei Zweifel, dass es sich dabei um ein Konto des Beschwerdeführers handelt und dieser über den darauf befindlichen Betrag verfügen kann. Das Verwaltungsgericht Wien hat insbesondere auf Grund der Einvernahme des Beschwerdeführers auch keine Zweifel, dass diese Geldmittel von den Eltern des Beschwerdeführers stammen, in verschieden großen Beträgen jeweils in bar nach Österreich transportiert und in Österreich auf das Konto des Beschwerdeführers eingezahlt wurden, sowie dass die Eltern des Beschwerdeführers die einzigen Geldgeber des Beschwerdeführers sind. Diese Angaben des Beschwerdeführers waren schlüssig und überzeugend.

Der Beschwerdeführer hat im verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren umfassende Unterlagen über die Berufstätigkeit seiner Eltern, insbesondere über deren Beteiligung am Unternehmen "S." vorgelegt, aus denen für das Verwaltungsgericht Wien ein tatsächliches Bestehen einer solchen Beteiligung und die daraus gezogenen Einkünfte nachvollziehbar sind. Aus einem im Verwaltungsakt erliegenden Dokument (AS 110 und 111) geht etwa hervor, dass die Mutter des Beschwerdeführers in den Jahren 2014-2016 aus dem Unternehmen "S." Dividenden in der Höhe von umgerechnet fast € 900.000,— bezogen hat. Das Verwaltungsgericht Wien geht nicht davon aus, dass es sich bei

dieser Bestätigung um eine Fälschung handelt oder dass das Dokument über unwahre Umstände Zeugnis liefert. Vor dem Hintergrund dieser Vermögensverhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern des Beschwerdeführers finanziell in der Lage sind, ihrem Sohn für sein Studium ca. € 12.000,— zur Verfügung zu stellen. In Anbetracht dieser Umstände fehlen für das Verwaltungsgericht Wien jegliche Anhaltspunkte, dass die vom Beschwerdeführer vorgewiesenen Geldmittel aus einer anderen – illegalen – Quelle stammen oder nur zum Schein auf seinem Konto eingezahlt worden sein könnten.

Die sonstigen Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt bzw. den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers, es liegen auch keine widerstreitenden Beweisergebnisse vor. Zudem hat sich die belangte Behörde in keiner Weise am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt, ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln keine Zweifel geäußert.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 70/2015, lauten:

#### *"Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel*

*§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn*

*1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;*

*2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;*

*3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;*

*4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;*

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

[...]

#### Studierende

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

[...]"

2. Der vom Beschwerdeführer begehrte Aufenthaltstitel setzt zum einen voraus, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des 1. Teils des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erfüllt (§ 64 Abs. 1 Z 1 NAG) und dass er ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert (§ 64 Abs. 1 Z 2 NAG).

3. Am Vorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs. 1 Z 2 NAG bestehen angesichts der Zulassung des Beschwerdeführers als ordentlicher Hörer an der ... University keine Zweifel.

4. Betreffend die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teils des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte (§ 11 Abs. 2 Z 4 NAG).

Angesichts der Annahme, dass dem Beschwerdeführer aktuell mehr als € 12.000,— auf seinem Bankkonto zur Verfügung stehen und die Herkunft dieser Gelder nicht zweifelhaft ist, können diese Geldmittel dem erforderlichen Lebensunterhalt des Beschwerdeführers zu Grunde gelegt werden (vgl. VwGH 10.9.2013, 2013/18/0046).

Der gemäß § 11 Abs. 5 NAG iVm § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb erforderliche, zu prognostizierende Lebensunterhalt beträgt für eine Einzelperson € 882,78 monatlich. Der vom Beschwerdeführer beantragte Aufenthaltstitel weist gemäß § 20 Abs. 1 NAG eine Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten auf. Da beim Beschwerdeführer keine regelmäßigen finanziellen Belastungen zu berücksichtigen sind, übersteigt das ihm zur Verfügung stehende Sparguthaben den für zwölf Monate erforderlichen Lebensunterhalt in der Höhe von insgesamt € 10.593,36, weshalb dem Erfordernis des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG Genüge getan ist.

5. Am Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen bestehen im Beschwerdefall keine Zweifel, auch die belangte Behörde hat ansonsten kein Erteilungshindernis behauptet.

6. Fraglich ist im Beschwerdefall jedoch, ob der Beschwerdeführer einen über alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz iSd § 11 Abs. 2 Z 3 NAG verfügt:

6.1. Der Beschwerdeführer hat am 27. Oktober 2016 einen Antrag bei der Wiener Gebietskrankenkasse auf Selbstversicherung als Studierender gemäß § 16 Abs. 1 iVm Abs. 2 ASVG gestellt. Dies wirft die Frage auf, ob ein solcher Antrag für sich bereits einen § 11 Abs. 2 Z 3 NAG entsprechenden Krankenversicherungsschutz gewährt oder nicht.



6.2. Gemäß § 16 Abs. 1 ASVG können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung auf Antrag selbstversichern. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 ASVG beginnt die Selbstversicherung mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

In Zusammenhang mit der Selbstversicherung nach § 16 Abs. 2 ASVG wird bei ausländischen Studierenden, die in Österreich studieren, der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich als gegeben anerkannt (Poperl, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 16 Rz. 1).

6.3. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass durch den Antrag des Beschwerdeführers auf Selbstversicherung ex lege schon eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung vorliege. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Selbstversicherung nach § 16 Abs. 1 ASVG grundsätzlich eines Antrags des zu Versichernden bedarf und nicht – wie etwa die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 ASVG – bei Vorliegen eines bestimmten Lebenssachverhalts ex lege eintritt. Fraglich ist im gegebenen Zusammenhang jedoch, welche Bedeutung einem Antrag auf Selbstversicherung zukommt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 ASVG mangels Wohnsitznahme im Inland nicht vorliegen, in der Folge aber bei Erteilung des Aufenthaltstitels diese Wohnsitznahme erfolgen wird, woran im Beschwerdefall nicht zu zweifeln ist.

Denkbar wäre, dass ein solcher Antrag von vornherein unbeachtlich ist, weil der Antrag auf Selbstversicherung nur zu einem Zeitpunkt gestellt werden kann, in dem alle Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG vorliegen (arg.: "[...] solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist [...]"). Für diese Auslegung spricht, dass § 16 Abs. 3 Z 2 ASVG den Beginn der Selbstversicherung – im Regelfall – mit dem der Antragstellung folgenden Tag festlegt und somit davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG bereits vorliegen. Unter dieser Annahme könnte ein Antrag auf Selbstversicherung zu einem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG nicht vorliegen, keine taugliche Grundlage für die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darstellen,

weil bei Erteilung des Aufenthaltstitels die Selbstversicherung nicht automatisch einträte, sondern erst infolge eines neuen zulässigen Antrags gemäß § 16 Abs. 1 ASVG – nach Wohnsitznahme im Inland – beginnen würde. Der Fremde wäre damit jedenfalls bis zur neuerlichen Antragstellung nach § 16 Abs. 1 ASVG (sowie am Tag der Antragstellung) unversichert, was der Zielsetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG zuwiderliefe, die Einreise Fremder ohne umfassenden Krankenversicherungsschutz hintanzuhalten (vgl. zu dieser Zielsetzung jüngst VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).

Denkbar ist jedoch auch, dass ein Antrag nach § 16 Abs. 1 ASVG, der zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem nicht alle Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG erfüllt sind, nicht gänzlich unbeachtlich ist, sondern aufschiebend bedingt ist mit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG. Liegen diese vor, besteht die Selbstversicherung kraft Gesetzes (und insbesondere ohne weiteren erforderlichen Akt des Sozialversicherungsträgers). Nachdem gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 ASVG die Selbstversicherung mit dem der Antragstellung folgenden Tag beginnt, könnten im Fall eines solchermaßen aufschiebend bedingten Antrags die Wirkungen der Selbstversicherung frühestens mit dem Zeitpunkt des Erfüllens aller Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG eintreten, weil eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt, zu dem diese Voraussetzungen noch nicht vorlagen, der gesetzgeberischen Zielsetzung widerspräche. Konsequenz dieser Überlegung wäre, dass eine Antragstellung nach § 16 Abs. 1 ASVG dem Erfordernis des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG Genüge täte, weil bei Erteilung des Aufenthaltstitels und der damit einhergehenden Wohnsitznahme im Inland eine Selbstversicherung bestünde, die einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz gewährleistet.

6.4. Für das Verwaltungsgericht Wien ist nicht ersichtlich, dass § 16 Abs. 1 ASVG die Antragstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausdrücklich ausschließt. Schon aus Rechtsschutzerwägungen kann es nicht dem zu Versichernden zugemutet werden, das Risiko einer mitunter völlig unbeachtlichen Antragstellung mit den damit einhergehenden Folgen einer fehlenden Versicherung trotz (späteren) Vorliegens aller Voraussetzungen zu tragen, oder den Umweg eines Feststellungsverfahrens über den Bestand der Versicherung (vgl. § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG) zur Klärung der Beachtlichkeit seines Antrags

beschreiten zu müssen. Zudem liegt § 16 Abs. 3 ASVG der Gedanke zugrunde, Versicherungslücken möglichst hintanzuhalten; solche Lücken wären aber bei Unzulässigkeit einer Antragstellung vor Erfüllung aller Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 ASVG jedenfalls im Umfang des Tags der Antragstellung unweigerlich in Kauf zu nehmen.

6.5. Das Verwaltungsgericht Wien geht zusammengefasst daher davon aus, dass ein Antrag auf Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ASVG, dem nur die beabsichtigte aber noch nicht erfolgte Wohnsitznahme im Inland entgegensteht, nicht gänzlich unbeachtlich ist, sondern eine solche Selbstversicherung mit dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme im Inland eintritt.

Damit verfügt der Beschwerdeführer bei Erteilung des Aufenthaltstitels über einen in Österreich leistungspflichtigen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz und erfüllt die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG.

7. Der begehrte Aufenthaltstitel ist somit infolge des Erfüllens sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 NAG für die Dauer von zwölf Monaten zwingend zu erteilen.

8. Zu den auferlegten Kosten:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine klare und verlässliche Verständigung in einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten (vgl. VwGH 19.3.2014, 2013/09/0109). Insoweit hat die antragstellende Partei für die in Rechnung gestellten Gebühren von zu diesem Zweck beizuziehenden nichtamtlichen Dolmetschern aufzukommen (vgl. zur Tragung allfälliger Kosten für die zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Amtshandlungen das Erkenntnis des VwGH vom 20.9.2012, 2010/06/0108).

Die Übersetzung in der mündlichen Verhandlung war auf Grund der nicht ausreichenden Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers für eine gänzlich unbeeinträchtigte Verständigung sowie zur verlässlichen Erforschung des

maßgeblichen Sachverhalts erforderlich; zudem hat der Beschwerdeführer selbst angegeben, für seine Einvernahme eines Dolmetschers zu bedürfen.

Dem Verwaltungsgericht Wien stand eine amtliche Dolmetscherin oder ein amtlicher Dolmetscher für die ukrainische Sprache nicht zur Verfügung. Für die mündliche Verhandlung hat es daher eine externe Person zur Übersetzung beigezogen.

Die Dolmetscherin legte in der Verhandlung am 22. März 2017 ihre Gebührennote, diese wurde den Verfahrensparteien vorgelegt; dagegen wurden keine Einwendungen erhoben.

Die in der Gebührennote (nach dem Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl. 136/1975) verzeichneten Gebühren hat das Verwaltungsgericht Wien geprüft und in der im Spruch genannten Höhe beschlussmäßig festgesetzt. Die Buchhaltungsabteilung der Stadt Wien wurde zur Bezahlung der Gebühr aus Amtsmitteln angewiesen (vgl. zu alldem § 53b in Verbindung mit § 53a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz AVG).

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie § 53b AVG hat die beschwerdeführende Partei für diese Barauslagen aufzukommen.

9. Die ordentliche Revision gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses war im Beschwerdefall zuzulassen, weil – soweit für das Verwaltungsgericht Wien überblickbar – noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der Frage vorliegt, ob ein Antrag auf Selbstversicherung nach § 16 Abs. 1 ASVG, dem das Erfordernis des bestehenden Wohnsitzes im Inland entgegensteht, dem Erfordernis des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG Genügte tut. Soweit ersichtlich liegt auch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der Frage vor, welche Rechtswirkung ein Antrag nach § 16 Abs. 1 ASVG auslöst, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Voraussetzungen der Selbstversicherung vorliegen, diese aber später eintreten.

## Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung des Erkenntnisses dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer